



## **Leistungsauftrag in der ambulanten Akut- und Übergangspflege gemäss Beschluss des Regierungsrats vom 28. September 2010**

### **1. Grundauftrag**

- 1.1 Die Spitex Kanton Zug erhält den Leistungsauftrag, die Versorgung in der ambulanten Akut- und Übergangspflege nach Art. 25a Abs. 2 KVG sicherzustellen.
- 1.2 Der Leistungsauftrag erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.
- 1.3 Die Spitex Kanton Zug ist im Rahmen ihrer Kapazitäten verpflichtet, für alle KVG-versicherten Personen mit Wohnsitz im Kanton Zug die Leistungen in der ambulanten Akut- und Übergangspflege zu erbringen.

### **2. Gemeinwirtschaftliche Leistungen**

- 2.1 Der Auftrag für gemeinwirtschaftliche Leistungen richtet sich nach der zwischen den Einwohnergemeinden und der Spitex Kanton Zug dazu getroffenen Vereinbarung.
- 2.2 Die zwischen den Einwohnergemeinden und der Spitex Kanton Zug vereinbarten gemeinwirtschaftlichen Leistungen stehen in gleichem Umfang und zu gleichen Bedingungen auch den Patientinnen und Patienten der ambulanten Akut- und Übergangspflege zu.

### **3. Leistungsangebot und Leistungsvoraussetzung**

- 3.1 Das Angebot der ambulanten Akut- und Übergangspflege umfasst die Leistungen gemäss Art. 7 KLV, beinhaltend die Massnahmen der Abklärung und Beratung, der Untersuchung und Behandlung sowie der Grundpflege.
- 3.2 Die ambulante Akut- und Übergangspflege erfolgt nach einem Spitalaufenthalt auf spitalärztliche Verordnung hin und beinhaltet vorübergehende umfangreiche Pflegeleistungen während höchstens 14 Tagen.
- 3.3 Die Spitex Kanton Zug erbringt die ambulante Akut- und Übergangspflege, wenn diese von einer Spitalärztin bzw. einem Spitalarzt verordnet wurde und folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
  - Die akuten gesundheitlichen Probleme sind bekannt und stabilisiert. Diagnostische und therapeutische Leistungen in einem Akutspital sind nicht mehr notwendig.
  - Die Patientin oder der Patient benötigt vorübergehend eine qualifizierte fachliche Betreuung, insbesondere durch Pflegepersonal.
  - Ein Aufenthalt in einer Rehabilitationsklinik ist nicht indiziert.
  - Ein Aufenthalt in einer geriatrischen Abteilung eines Spitals oder in einem Pflegeheim ist nicht indiziert.

### **4. Ziele**

- 4.1 Die Akut- und Übergangspflege hat die Erhöhung der Selbstpflegekompetenz zum Ziel. Die Patientin oder der Patient soll die vor dem Spitalaufenthalt vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten wieder in der gewohnten Umgebung nutzen können.
- 4.2 Die Massnahmen der ambulanten Akut- und Übergangspflege sind auf den Verbleib zu Hause auszurichten.

## **5. Pflegeplan**

- 5.1 Für jede Patientin bzw. jeden Patienten ist ein Pflegeplan mit den Massnahmen zur Erreichung der Ziele nach Ziffer 4 aufzustellen.
- 5.2 Medizinische, therapeutische oder psychosoziale Betreuungen oder Behandlungen bilden nicht Bestandteil des Leistungsauftrags der Akut- und Übergangspflege. Soweit diese notwendig sind, sind sie ambulant oder stationär als Einzelleistungen zu erbringen und nach den KVG-Regeln separat abzurechnen.
- 5.3 Leistungen im Bereich Hauswirtschaft / Betreuung und Frischmahlzeitendienst bilden ebenfalls nicht Bestandteil des Leistungsauftrags der Akut- und Übergangspflege. Sie werden bei Bedarf durch die Gemeinden abgegolten.

## **6. Finanzierung**

- 6.1 Kanton und Krankenversicherer übernehmen die Vergütung der Akut- und Übergangspflege anteilmässig gemäss den dafür geltenden Tarifpauschalen. Der Regierungsrat setzt den kantonalen Anteil jährlich zum Voraus fest.
- 6.2 Der Kanton beteiligt sich an den zwischen den Einwohnergemeinden und der Spitex Kanton Zug vereinbarten gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss separatem Beschluss des Regierungsrats.

## **7. Kosten- und Leistungstransparenz**

- 7.1 Die Spitex Kanton Zug erfasst die Kosten der Akut- und Übergangspflege getrennt in der Kostenrechnung und weist sie separat aus.
- 7.2 Sie hat die Leistungen in der Leistungsstatistik getrennt zu erfassen und auszuweisen.

## **8. Qualitätssicherung**

- 8.1 Die Spitex Kanton Zug sorgt für eine qualitativ gute Leistungserbringung.
- 8.2 Sie ist verpflichtet, ein zweckmässiges Qualitätssicherungsverfahren nach Vorgabe des Qualitätsmanuals des Spitexverbands Schweiz anzuwenden.

## **9. Geltungsdauer**

- 9.1 Dieser Leistungsauftrag tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.
- 9.2 Der Auftrag kann vom Kanton jederzeit unter Einhaltung einer halbjährigen Anzeigefrist auf Ende eines Kalenderjahres widerrufen werden.
- 9.3 Die Spitex Kanton Zug kann den Auftrag jederzeit unter Einhaltung einer halbjährigen Anzeigefrist auf Ende eines Kalenderjahres ablegen.

28.09.2010